

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0359/2008

Auskunft erteilt:

Frau Philipp / Herr Husmann

Ruf:

492 61 21 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

26.05.2008

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 518: Weseler Straße 225-241 / Althoffstraße
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

10.06.2008	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
11.06.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
18.06.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
18.06.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für den Bereich zwischen Weseler Straße 225-241 und der Althoffstraße ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 203,

Flurstücke 30, 40, 46, 346, 456 – 458, 516 – 524 und Teile des Flurstücks 667.

II. Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die Absicht eines Grundstückseigentümers, in dem o. a. Plangebiet ein Wohngebäude „in zweiter Reihe“ zu errichten, ist mit dem bisher geltenden Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 237 „Grüner Grund“ nicht vereinbar.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 518 und die Aufhebung eines entsprechenden Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 237 soll eine an gesamtstädtischen Zielen orientierte und geordnete Entwicklung für eine Nachverdichtung im Bestand ermöglicht werden.

Der aufzustellende Bebauungsplan überplant z. T. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 237 „Grüner Grund“. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 518 tritt dieser Plan, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Stadtbezirks Münster-Mitte und grenzt im Westen an die Weseler Straße. Im Osten grenzt der Bereich direkt an die Erhaltungssatzung „Grüner Grund“ (Grundstücke Althoffstraße), wobei die private Verbindung von der Althoffstraße zum vorhandenen rückwärtigen Garagenhof Weseler Straße 235/237 innerhalb der Erhaltungssatzung liegt.

Da es sich bei diesem Verfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird es nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, so dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB einschließlich des Umweltberichts mit zusammenfassender Erklärung als Begründung zum Bebauungsplan verzichtet werden kann.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in den zuständigen parlamentarischen Gremien parallel beraten (Vorlage Nr. 360/2008). Die Offenlegung des Planentwurfes soll unmittelbar nach den Sommerferien erfolgen.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Übersichtsplan